

BE_BVD 110 2017 73 vom 27. März 2018

Be Bvd, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2017_73

FR: BE_BVD 110 2017 73 du 27 mars 2018

IT: BE_BVD 110 2017 73 del 27 marzo 2018

Regeste

Pouletmasthalle | Wichtrach

Erwägungen

E. 1

Sachurteilsvoraussetzungen a) Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts ist ein Gesamtentscheid im Sinne von Art. 9 KoG², die Verfügung des AGR eine weitere Verfügung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG. Diese sind gestützt auf Art. 11 Abs. 1 KoG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 KoG mit Baubeschwerde nach Art. 40 Abs. 1 BauG³ bei der BVE anfechtbar. Die BVE ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. b) Nach Art. 40 Abs. 2 BauG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG sind zur Beschwerde Personen befugt, die durch das Bauvorhaben unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind. Diese Interessen können rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Es braucht aber eine besondere Betroffenheit, eine besonders nahe Beziehung zur Streitsache. Es ist erforderlich, dass die Einsprecherinnen und Einsprecher persönlich vom Bauvorhaben in höherem Mass als die Allgemeinheit berührt werden.⁴ Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein.⁵ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Personen, die in der Umgebung eines Bauvorhabens wohnen, zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Bei weiträumigen Einwirkungen kann ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung legitimiert sein, etwa beim Betrieb eines Flughafens oder einer Schiessanlage. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden. Dabei darf nicht schematisch auf einzelne Kriterien wie Distanz zum Vorhaben, Sichtverbindung usw. abgestellt werden,

E. 2

Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

E. 3

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

E. 3.30

m überragt, wurde unter dem Titel "7. Lüftung" berücksichtigt, dass sich in der Nähe des Stalls ein Wohngebäude befindet. Der Mindestabstand wurde deshalb um 20 Prozent erhöht und gegenüber der Wohnzone auf 181 m beziffert. Dies wirkt sich auch zugunsten der Beschwerdeführenden aus. Im vorliegenden Verfahren wurde ein Fachbericht des beco eingeholt. Dieses führt zur topographischen Beurteilung aus, das Bauvorhaben liege in einem grossflächigen ebenen Gebiet. Der Standort befinde sich demnach weder am Hang noch am Rande eines Hanges oder in einem engen Tal oder Talkessel. Gemäss Beurteilung des beco ist es deshalb vertretbar, dass in der mit dem Baugesuch eingereichten Berechnung der Mindestabstände⁶⁶ unter dem Titel "1. Geländeform" der Korrekturfaktor 1 berücksichtigt wurde. Wird zugunsten der Beschwerdeführenden auch unter dem Titel "1. Geländeform" ein Korrekturfaktor von 1.2 berücksichtigt, welcher den Mindestabstand um weitere 20 Prozent erhöht, müsste der Mindestabstand gegenüber der Wohnzone rund 218 m betragen. Auch dieser Abstand kann problemlos eingehalten werden, befindet sich doch das nächste Wohnhaus in der Wohnzone über 280 m vom Pouletmaststall entfernt. In der Regel heisst das, dass nicht von einer übermässigen Geruchsimmission auszugehen ist und dass die Beschwerdeführenden als Anwohnerinnen und Anwohner die Immissionen tolerieren müssen. ⁶⁵ Vgl. Formular 2.0 Technik, Immissionsschutz, Vorakten pag. 013 ⁶⁶ Vgl. Formular Berechnung von Mindestabständen bei Tierhaltungsanlagen (nach FAT-Bericht Nr. 476), Vorakten pag. 045 f.

RA Nr. 110/2017/73 30 f) Die Beschwerdeführenden sind der Auffassung, die besonderen Windverhältnisse in Wichtrach hätten im Rahmen einer Sonderbeurteilung berücksichtigt werden müssen. Es trifft zu, dass die Ermittlung des Mindestabstandes gemäss FAT-Bericht keine Rücksicht auf die Häufigkeiten von Windrichtungen nimmt. Dies wird bei Bedarf mit einer Sonderbeurteilung ergänzt. Bei besonderen Windverhältnissen, die sich auf meteorologische Messungen oder eine fachliche Standortbeurteilung abstützen, muss der vorläufig errechnete Mindestabstand entsprechend der Sonderbeurteilung angepasst werden.⁶⁷ Aus der Windhäufigkeitsverteilung kann hervorgehen, dass Wohnhäuser, die innerhalb des Mindestabstands liegen, entweder nicht oder nur sporadisch von Geruchsimmissionen betroffen werden, weil der Wind nur sehr selten aus der Richtung des betreffenden Stalles weht (nebensächliche Windrichtung), oder häufig von Geruchsimmissionen betroffen werden, weil der Wind häufig aus der Richtung des Stalles weht (Hauptwindrichtung).⁶⁸ Das beco weist in seinem Fachbericht darauf hin, dass Hinweise auf häufig auftretende Windrichtungen mit einer Windmessung von Wetterstationen von MeteoSchweiz oder durch Anwohner zu verifizieren seien. Aus diesen Angaben könne eine Windhäufigkeitsverteilung für Wohnhäuser ermittelt werden, die innerhalb des massgebenden einzuhaltenden Mindestabstands liegen würden und somit mit übermässigen Immissionen nach Art. 2 Abs. 5 Bst. b LRV belastet werden könnten. Die Wohnhäuser der Beschwerdeführenden in nördlicher Richtung lägen jedoch ausserhalb des einzuhaltenden Mindestabstands und könnten deshalb nicht mit übermässigen Immissionen belastet werden. Allfällig auftretende Windverhältnisse wie Fallwindsituationen bzw. Berg- und Talwindsituationen würden mit einem topographisch bedingten Zuschlag von 20 Prozent genügend berücksichtigt. Das beco beurteilt den Standort deshalb aus meteorologischer Sicht nicht als problematisch. Die Beschwerdeführenden haben zusammen mit ihren Schlussbemerkungen ein meteorologisches Gutachten der Firma Meteotest eingereicht. Dieses äussert sich zu den Häufigkeitsverteilungen der Windrichtungen in der Gemeinde Wichtrach. Es stützt sich im Wesentlichen auf eine von MeteoSchweiz erstellte Klimatologie zu den Wind- und Wetterverhältnissen am

Regionalflugplatz Bern-Belp und führt aus, die Auswertungen des Windfeldes am fraglichen Standort könnten auf Wichtrach übertragen werden, weil die Topographie die bodennahe Strömung kanalisiert. Über das gesamte Jahr und bezogen auf die Betriebszeit des Flugplatzes betrage der Anteil von Wind aus Sektor Nord rund 67 BGer 1A.58/2001 vom 12. November 2001 E. 2d 68 vgl. dazu FAT-Bericht S. 6, Sonderfälle

RA Nr. 110/2017/73 31 zwei Drittel der Zeit. Eine talaufwärts gerichtete Strömung trete im Zusammenhang mit dem Berg-Talwindsystem und bei Wetterlagen auf, an denen sich die grossräumige Strömung aus West- bis Nordwind im Mittelland durchsetzen würde. Dies sei in der Regel vor, während und nach dem Durchgang von Fronten der Fall. Das Windfeld aus Sektor Süd setze sich überwiegend aus Windgeschwindigkeiten zwischen einem und fünf Knoten zusammen. Rein rechnerisch stagniere die Luft pro Arbeitstag am Flugplatz während rund zwei Stunden. Im Einzelfall könne dieser Wert auch eine längere Periode umfassen. Im Herbst und im Winter trete häufiger Stagnation auf als im Frühling und Sommer. Darin widerspiegeln sich unter anderem der Effekt der Tageslänge. Für die Geruchsmissionen, die die Gemeinde Wichtrach betreffen, würden vor allem die bodennahen Strömungen aus Sektor Süd zu Situationen beitragen, an denen die Luft stagniere. Die richtungsabhängige Häufigkeitsverteilung der lokalen Windklimatologie zeige, dass die Südströmung vor allem nachts, am Morgen und Abend auftrete. Die Luft stagniere, wenn entlang der Talachse kein ausgeprägtes Druckgefälle bestehe. An Tagen mit Berg- und Talwind würden die Stagnationen die Zeit des Richtungswechsels von einem Strömungsregime zum anderen betreffen. Während der übrigen Zeit trete dann Stagnation auf, wenn lokal ein seichtes Kissen von Kaltluft entstehe. Dies sei bei nächtlichem Aufklaren und an Tagen mit einer Schneedecke, deren Temperatur nahe am Schmelzpunkt liege, der Fall. Intervalle mit stagnierender Luft seien im Aaretal oft mit Bodennebel verbunden. Meteorologen kommen deshalb zum Schluss, der bodennahe Wind im Siedlungsgebiet "H. _____" der Gemeinde Wichtrach wehe überwiegend aus den Sektoren Nord und Süd. Wind aus Süd habe mehrheitlich eine Geschwindigkeit zwischen einem und fünf Knoten und wehe vorwiegend zwischen dem späteren Nachmittag und dem frühen Vormittag. Stagnierende Luft treffe in den Stunden des Windwechsels auf und an Tagen mit fehlender Berg- Talwindzirkulation. Im Fall des Siedlungsgebietes "H. _____" liege insofern eine besondere Windsituation vor, als dass das Immissionsgebiet (Quartier) während mehr als einem Viertel der Zeit von Schwachwinden aus Richtung der Tierhaltungsanlage betroffen sei. Gemäss Auskunft des beco69 bringt das meteorologische Gutachten der Beschwerdeführenden keine neuen Erkenntnisse, die seine bisherigen Beurteilungen beeinflussen könnten. Das Gutachten sei plausibel und nachvollziehbar. Es treffe zu, dass für die Höhe der Immissionen die Schwachwind-Situation aus Richtung Süd nach Nord massgebend sei. Diese Situation bestehe jedoch mehrheitlich im ganzen Aare- und 69 E-Mail vom 9. Januar 2018

RA Nr. 110/2017/73 32 Gürbetal. Demnach sei diese Situation nicht so abnormal. Je grösser die Distanz, über welche der Wind Gerüche verfrachte, desto stärker würden diese verdünnt. Deshalb arbeite der FAT-Bericht vorwiegend mit Abständen. Im vorliegenden Fall sei ein Mindestabstand von 181 m zur Wohnzone berechnet worden. Die Distanz zu den Beschwerdeführenden betrage mehr als 280 m. Es bestehe also eine Reserve von mehr als 100 m, was eine zusätzliche Verdünnung bewirke. Das beco teilt auch die Auffassung des Gutachtens, wonach der Mastbetrieb im Ortsteil "H. _____" Geruchsmissionen verursachen werde. Diese dürften jedoch nicht übermässig sein und der Vorsorge müsse

Rechnung getragen werden. Wenn die Mindestabstände eingehalten würden, werde der Regel der Vorsorge genügend Rechnung getragen. Dass im vorliegenden Fall trotzdem übermässige Immissionen entstehen könnten, sei trotz der Feststellungen im Gutachten unwahrscheinlich, da die Mindestabstände im vorliegenden Fall mehr als gut eingehalten seien. Sollte die Gefahr von übermässigen Immissionen vertieft abgeklärt werden, müsste ein Geruchsgutachten angefordert werden, das nicht nur die meteorologische Seite betrachte. Die Firma Meteotest erstelle nach Wissen des beco keine solchen Gutachten, da sie nicht über die nötigen Berechnungsmodelle verfüge. g) Beim als Gutachten bezeichneten Bericht der Firma Meteotest handelt es sich um ein Parteigutachten. Es besitzt nicht den gleichen Rang, wie ein von der Verwaltungsjustizbehörde eingeholtes neutrales Gutachten oder gutachtensmässige Ausführungen einer Amtsstelle, von denen nur aus triftigen Gründen abgewichen wird.⁷⁰ Das Parteigutachten stützt sich hauptsächlich auf den von MeteoSchweiz erstellten Arbeitsbericht Nr. 204 zu den Wind- und Wetterverhältnissen am Regionalflugplatz Bern- Belp⁷¹. Dieser wurde für die Luftfahrt erstellt und ist nicht für andere Zwecke vorgesehen. Er stützt sich auf Daten, die während 10 Jahren während der für den Flugverkehr relevanten Zeit erhoben wurden. Sie umfassen also bloss einen Zeitraum von 17 und nicht 24 Stunden pro Tag.⁷² Es fehlen somit gesicherte Erkenntnisse für 7 Stunden. Zudem gibt das Parteigutachten die im Arbeitsbericht Nr. 204 von MeteoSchweiz zusammengestellten Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten eher undifferenziert wieder. Es ist lediglich von Wind aus den Sektoren Nord und Süd die Rede, während der Arbeitsbericht Nr. 204 eine differenzierte Darstellung der jeweiligen Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten enthält. Die Aussagekraft des Parteigutachtens ist deshalb beschränkt. Selbst wenn das ⁷⁰ Vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 19 N. 8 und 16 ⁷¹ Daniela Schmuki / Christoph Schmutz / Simon Rohling, Aeronautical Climatological Information Bern LSZB, Arbeitsbericht MeteoSchweiz Nr. 204, 2004, nachfolgend "Arbeitsbericht Nr. 204", einsehbar unter <http://www.meteoschweiz.admin.ch>, Rubriken «Service & Publikationen, Publikationen» ⁷² Vgl. Arbeitsbericht Nr. 204, S. 4

RA Nr. 110/2017/73 33 Wohnquartier im Gebiet "H. _____" insgesamt während mehr als einem Viertel der Zeit von Schwachwinden aus Richtung der Tierhaltungsanlage betroffen sein sollte, heisst das nicht, dass dies auch für die einzelnen Wohnhäuser der Beschwerdeführenden zutrifft. Weitere Abklärungen sind allerdings nicht erforderlich, da sie für die Beurteilung aus den nachfolgenden Gründen nicht relevant sind. Die Berechnung des Mindestabstands gemäss FAT-Bericht erfolgt schematisch und vermag deshalb nicht allen Einzelheiten Rechnung zu tragen. Es ist aber zulässig, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität auf eher grobe, dafür leicht handhabbare Kriterien abzustellen, auch wenn damit ein Verlust an Einzelfallgerechtigkeit verbunden ist. Da die Topografie in der Schweiz selten eben ist, müssten sonst in den meisten Baubewilligungsverfahren Sonderbeurteilungen durchgeführt werden. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Mindestabstandsregelung nach FAT-Bericht, der eine Sonderbeurteilung nur dann verlangt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Mit dem beco ist davon auszugehen, dass im Gebiet "H. _____" weder besondere topografische noch besondere Windverhältnisse herrschen, die sich von den Verhältnissen an anderen Standorten im Aare- und Gürbetal unterscheiden würden. Das folgt indirekt auch aus dem Parteigutachten, das sich auf Daten stützt, die für den rund 10 Kilometer entfernten Flughafen Bern-Belp erhoben wurden, und diese auf den Standort im Gebiet "H. _____" überträgt. Eine eigentliche Sonderbeurteilung ist deshalb im vorliegenden Fall nicht

angezeigt. Hingegen ergibt sich aus dem Parteigutachten, dass die Topographie im Gürbetal die bodennahe Strömung offenbar kanalisiert. Diesem Umstand kann aber hinreichend Rechnung getragen werden, in dem bei der Geländeform berücksichtigt wird, dass der Betrieb in einem Tal liegt, und deshalb ein Korrekturfaktor von 20 Prozent eingesetzt wird. Zudem ist gemäss FAT-Bericht eine Sonderbeurteilung nur dann erforderlich, wenn Wohnhäuser innerhalb des Mindestabstands liegen.⁷³ Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall auch dann nicht erfüllt, wenn zugunsten der Beschwerdeführenden sowohl bei der Geländeform als auch bei der Lüftung jeweils der maximale Korrekturfaktor eingesetzt wird. Es besteht deshalb kein Anlass, die Mindestabstandsberechnung mit einer Sonderbeurteilung zu ergänzen. h) Es ist unbestritten, dass der Betrieb der Beschwerdegegnerschaft je nach Wetterlage und Windrichtung zu Geruchsimmissionen bei den Beschwerdeführenden führen wird. Das haben auch die Erfahrungen mit der Feldrandkompostierung gezeigt, die auf einer Nachbarparzelle der Baugrundstücke betrieben wurde. Diese kann aber nicht mit dem geplanten, geschlossenen Stall verglichen werden. Erfahrungsgemäss treten ⁷³ vgl. dazu FAT-Bericht S. 6, Sonderfälle; vgl. auch BVR 2003 S. 447 E. 2b

RA Nr. 110/2017/73 34 Geruchsimmissionen von Landwirtschaftsbetrieben nicht mit der gleichen Regelmässigkeit auf wie beispielsweise Verkehrsimmissionen eines Einkaufszentrums.⁷⁴ Dem Zeitungsartikel über die Geflügelmasthalle in Uetendorf lässt sich entnehmen, dass die Geruchsimmissionen bei jenem Betrieb dann am stärksten sind, wenn die Halle gereinigt und der Hühnermist auf den umliegenden Äckern verteilt wird.⁷⁵ Die Beschwerdegegnerschaft trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als sie den anfallenden Mist in eine Biogasanlage geben und lediglich die Gärgülle (ohne Ammoniak) auf die Felder bringen wird. Zudem hat sie bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mitgeteilt, sie werde die Pouletmasthalle zusätzlich mit einem Abluftreinigungssystem versehen. Dies bestätigt sie auch in ihrer Beschwerdeantwort. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der massgebende Mindestabstand gemäss FAT-Bericht bei weitem eingehalten ist. Dem Vorsorgeprinzip wird genügend Rechnung getragen. Anhaltspunkte, dass der Betrieb der Pouletmasthalle zu übermässigen Immissionen führen könnte, sind keine vorhanden. Die Beschwerdeführenden haben zudem keinen Anspruch darauf, dass die Anlage geruchsfrei funktioniert. 9. Lärmimmissionen a) Die Beschwerdeführenden machen geltend, das Vorhaben werde unzulässige Lärmimmissionen hervorrufen. Diese würden vorab durch die An- und Ablieferung, die Maschineneinsätze, Lüftungen, Kühlaggregate und durch die Tiere verursacht. Das beco habe die konkrete Situation vor Ort unberücksichtigt gelassen und auf die Meinung des Projektverfassers abgestellt. So seien die Windsituation und die nächtlichen Lastwagenfahrten nicht berücksichtigt worden. Die Beschwerdeführenden verweisen auf die bundesgerichtliche Praxis, wonach die Behörde zur Durchführung eines Beweis- und Ermittlungsverfahrens verpflichtet sei, wenn Grund zur Annahme bestehe, dass die Belastungswerte überschritten werden könnten. Sie beantragen deshalb, dass die konkrete Situation vor Ort im Detail geprüft wird. b) Die Emissionen einer neuen Anlage sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 74 Vgl. BGE 133 II 370 E. 6.4 75 Vgl. Beschwerdebeilage Nr. 9

RA Nr. 110/2017/73 35 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV). Eine neue Anlage darf nur errichtet werden, wenn die durch sie allein erzeugten Lärmimmissionen in ihrer

Umgebung zu keiner Überschreitung der Planungswerte führen (Art. 25 Abs. 1 USG; Art. 7 Abs. 1 Bst. b LSV). Besteht ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Errichtung einer Neuanlage und würde die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen, so können Erleichterungen gewährt werden, wobei die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (Art. 25 Abs. 2 USG; im gleichen Sinne Art. 7 Abs. 2 LSV). Die LSV enthält jedoch nicht für alle Lärmarten Belastungsgrenzwerte. Solche fehlen insbesondere für sogenannten "untechnischen" Alltagslärm. Fehlen Belastungsgrenzwerte, so beurteilt die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen nach Art. 15 USG, unter Berücksichtigung der Art. 19 und 23 USG (Art. 40 Abs. 3 LSV). Nach Art. 15 USG sind die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen. Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen.⁷⁶ Nach Art. 36 Abs. 1 LSV ermittelt die Vollzugsbehörde die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Behörde zur Durchführung eines Beweis- und Ermittlungsverfahrens verpflichtet, ohne dass ihr insoweit noch ein Ermessensspielraum zusteht, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden. Dabei dürfen keine hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung der Planungswerte gestellt werden. Setzt die Erteilung der Baubewilligung eine positive Prognose zur Einhaltung der Planungswerte voraus, so sind weitere Ermittlungen in Form einer Lärmprognose (im Sinne von Art. 25 Abs. 2 erster Satz und Art. 36 ff. LSV) schon dann geboten, wenn eine Überschreitung der Planungswerte möglich erscheint bzw. beim aktuellen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann.⁷⁷ 76 BGE 133 II 292 E. 3.3 77 BGE 137 II 30 E. 3.4 mit Hinweisen

RA Nr. 110/2017/73 36 c) Die Bauparzellen befinden sich in der Landwirtschaftszone. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 10 Abs. 2 GBR). Die Liegenschaften der Beschwerdeführenden befinden sich in den Wohnzonen W1 und W2. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II (Art. 2 Abs. 3 GBR). Die Vorinstanz stützte sich bei der Beurteilung der Lärmimmissionen auf den Fachbericht des beco vom 6. April 2016. Dieses beurteilte den geplanten Betrieb gestützt auf das Baugesuch und auf eine inhaltlich nicht näher bezeichnete Rücksprache mit dem Projektverfasser als unproblematisch. Als lärmrelevant beurteilte es die Anlagen der Haustechnik sowie den Güterverkehr und -umschlag auf dem Betriebsgelände. Unter Berücksichtigung der Distanz zu den Wohn- und Arbeitszonen von über 200 m kam es zum Schluss, eine unzulässige Lärmbelastung gegenüber den Anliegern sei nicht zu erwarten. Den Güterverkehr und -umschlag auf dem Betriebsgelände beurteilte es als kaum massgebend bezüglich Lärmimmissionen. Bezüglich der haustechnischen Anlagen stellte es fest, dass der Lärm durch die Gebäudehülle gedämmt wird. Es verlangte mittels Auflage die Einhaltung der Vorsorgewerte des beco am Immissionsort. Es trifft somit nicht zu, dass das beco die konkrete Situation vor Ort nicht berücksichtigte und dass es sich vorab auf die

Parteimeinung des Projektverfassers abstützte. d) Gemäss Angaben der Beschwerdegegnerschaft wird während einer Mastdauer zwei- bis dreimal Futter angeliefert. Es finden pro Jahr sieben bis acht Umtriebe statt. Für das Abführen der Poulets braucht es jeweils rund drei Lastwagen.⁷⁸ Es geht somit um insgesamt 48 Transporte pro Jahr. Angesichts der sehr geringen Anzahl Fahrten ist die Beurteilung des beco, der Güterverkehr sei kaum massgeblich für die Lärmimmissionen, ohne weiteres nachvollziehbar. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Tages- oder Nachtverkehr handelt. Weitere Abklärungen zum Thema Strassenverkehrslärm waren deshalb nicht erforderlich. Der Warenumsatz wird auf dem Hofplatz zwischen den Gebäuden stattfindet und bereits dadurch gedämpft werden. Sowohl der Lärm der haustechnischen Anlagen als auch der Tierlärm entstehen im Gebäudeinneren und werden von der Gebäudehülle gedämmt. Der Lärm wird zusätzlich durch die Abstandsdämpfung gemindert. Angesichts der grossen Entfernung zwischen dem Betrieb der Beschwerdegegnerschaft und den Liegenschaften der Beschwerdeführenden wird dieser ⁷⁸ Vgl. dazu 2. Entwurf des Protokolls der Sitzung vom 2.11.2017 (Beilage 3 zu den Schlussbemerkungen der Beschwerdeführenden);

RA Nr. 110/2017/73 37 Lärm erfahrungsgemäss nicht von grosser Bedeutung sein.⁷⁹

E. 4

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 35- 35c N. 16

E. 5

sondern es ist eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse erforderlich. Die Legitimation ergibt sich nicht allein aus der räumlichen Nähe, sondern aus der daraus herrührenden besonderen Betroffenheit.⁶ Diese ist umso weniger offensichtlich, je grösser die Entfernung zwischen dem Baugrundstück und den Liegenschaften der Einsprecherinnen und Einsprecher ist. Bei grösseren Distanzen müssen deshalb konkrete Interessen vorliegen und dargetan werden, die durch das Bauprojekt beeinträchtigt werden könnten und denen ein gewisses Gewicht zukommt, das es rechtfertigt, eine Betroffenheit zu bejahen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Dabei genügt eine direkte Sichtverbindung allein oder eine minimale Beeinträchtigung der Aussicht nicht.⁷ Die Parzellen der Beschwerdeführenden befinden sich circa 220 m bis 350 m von den Bauparzellen entfernt. Die Distanz zwischen der geplanten Pouletmasthalle und den Liegenschaften der Beschwerdeführenden beträgt zwischen rund 280 m und 420 m. Es ist deshalb fraglich, ob alle Beschwerdeführenden im Lichte der oben erwähnten Rechtsprechung hinreichend betroffen sind. Zumindest die Beschwerdeführenden Ziff. 1 bis 4, 7 und 8 sowie 11 bis 16 sind zur Beschwerde legitimiert, da eine Sichtverbindung zum Bauvorhaben besteht und nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Bauprojekt Geruchsmissionen verursacht, die bei bestimmten Windverhältnissen auf diesen Liegenschaften noch wahrnehmbar sind.⁸ Somit muss sich der Entscheid auf jeden Fall mit den einzelnen Rügen auseinandersetzen. Bei dieser Ausgangslage kann darauf verzichtet werden, die Beschwerdebefugnis der übrigen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer näher abzuklären. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Legitimation in einem allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren nachgewiesen werden müsste. c) Die Beschwerde ist innert der Rechtsmittelfrist eingereicht worden (Art. 40 Abs. 1 BauG i.V.m. Art. 41 Abs. 2 VRPG⁹). Sie enthält einen Antrag und eine Begründung (Art. 32 Abs. 2

VRPG). Die mangelhaften Anwaltsvollmachten wurden innert der Nachfrist verbessert (Art. 33 Abs. 2 VRPG). Auf die Beschwerde wird deshalb eingetreten.

E. 6

BGE 140 II 214 E. 2.3, mit weiteren Hinweisen

E. 7

BGer 1C_124/2016 vom 7. Juli 2016 E. 3.3.1

E. 8

Vgl. dazu BGer 1C_198/2012 vom 26. November 2012 E. 1

E. 9

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

RA Nr. 110/2017/73 6 2. Verfahrensanhänge a) Die Beschwerdeführenden machen geltend, das Vorhaben sei ungenügend geprüft worden. Nicht nachvollziehbar sei, warum die Vorinstanz keinen Augenschein durchgeführt habe. Ebenso unverständlich sei, dass sie keinen Fachbericht bei der OLK eingeholt habe. Das beco beschränke sich im Bericht vom 9. März 2015 darauf, die Angaben des Schweizer Bauernverbands daraufhin zu prüfen, ob sie plausibel seien. Eine eigene Beurteilung hinsichtlich der seitens der Beschwerdeführenden befürchteten Geruchsmissionen habe das beco nicht vorgenommen. Der sich bei den amtlichen Akten befindende Fachbericht LANAT vom 26. Februar 2015 basiere auf Betriebszahlen von 2014. Die Frage der Zonenkonformität sei offensichtlich gestützt auf überholte Zahlen geprüft worden. Die Beschwerdeführenden stellen deshalb mehrere Verfahrensanhänge. b) Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest; sie sind nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden (Art. 18 VRPG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 21 ff. VRPG) verpflichtet aber die Behörden, die von den Parteien angebotenen Beweise abzunehmen, sofern diese nötig sind für die Klärung des Sachverhalts. Wenn die Behörde bei freier, pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, die vorhandenen Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des Sachverhalts oder die behauptete Tatsache sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, so kann sie auf das Erheben weiterer Beweise verzichten. Diese sogenannte antizipierte Beweiswürdigung verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht.¹⁰ c) Die Beschwerdeführenden begründen nicht näher und es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen im vorinstanzlichen Verfahren ein Augenschein für die Klärung des Sachverhalts erforderlich gewesen wäre. Ein Fachbericht der OLK wurde bereits im Rahmen der Voranfrage eingeholt. Da das Baugesuch im Wesentlichen der Voranfrage entspricht, durfte die Vorinstanz auf das Einholen eines weiteren Berichts im Baubewilligungsverfahren verzichten (vgl. dazu auch E. 5 d). Zum von den Beschwerdeführenden kritisierten Fachbericht des beco vom 9. März 2015 ist vorab festzuhalten, dass auch dieser im Rahmen der Voranfrage erstattet wurde. Massgeblich ist jedoch der im vorinstanzlichen Verfahren eingeholte Amtsbericht des beco vom 6. April 2016.¹¹ Dagegen erheben die Beschwerdeführenden keine ausdrücklichen Einwände.

E. 10

BVR 2012 S. 252 E. 3.3.3, mit Hinweisen

E. 11

Vgl. Vorakten pag. 447 ff.

RA Nr. 110/2017/73 7 Soweit sie bemängeln, der sich bei den amtlichen Akten befindende Fachbericht des LANAT vom 26. Februar 2015¹² basiere auf Zahlen aus dem Jahr 2014, übersehen sie, dass es sich dabei ebenfalls um einen Bericht handelt, der im Rahmen der Voranfrage erstattet wurde. Anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens wurde ein weiterer Fachbericht des LANAT zur Zonenkonformität eingeholt. Dieser datiert vom 19. Juli 2016 und stützt sich auf die Betriebsdaten von 2016.¹³ Im Übrigen basiert das Baugesuch im Wesentlichen auf dem gleichen Betriebskonzept wie die Voranfrage. Die Rüge der Beschwerdeführenden, die Frage der Zonenkonformität sei offensichtlich gestützt auf überholte Zahlen geprüft worden, geht somit fehl. Zudem wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens beim LANAT ein aktueller Fachbericht zur Zonenkonformität eingeholt, der auf den Betriebsdaten von 2017 beruht und unter anderem auch das in der Zwischenzeit veröffentlichte Urteil des Bundesgerichts 1C_426/2016 vom 23. August 2017 zur inneren Aufstockung berücksichtigt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Sachlage genügend abgeklärt und das Vorhaben umfassend geprüft hat. Das Erheben weiterer Beweise war für die Beurteilung des Vorhabens nicht nötig. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt deshalb nicht vor. d) Den Beweisanträgen der Beschwerdeführenden wurde im vorliegenden Verfahren insoweit stattgegeben, als beim beco ein Fachbericht zu den topographischen und meteorologischen Verhältnissen im fraglichen Gebiet und deren Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen bei den Liegenschaften der Beschwerdeführenden und beim LANAT ein aktualisierter Fachbericht zur Zonenkonformität eingeholt wurde. Des Weiteren wurden bei der Gemeinde Auskünfte betreffend die M._____strasse, über die die Erschliessung erfolgen soll, eingeholt. Weitere Instruktionsmassnahmen wie beispielsweise die Einholung eines Berichts der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder oder die Vornahme eines Augenscheins sind jedoch, wie sich aus dem Folgenden ergibt, nicht erforderlich. Die entsprechenden Beweisanträge werden deshalb abgewiesen. 3. Einigungsverhandlung a) Die Beschwerdeführenden bemängeln, dass keine Einigungsverhandlung durchgeführt worden ist.

E. 12

Vgl. Vorakten pag. 273 ff.

E. 13

Vgl. Vorakten pag. 277 ff.

RA Nr. 110/2017/73 8 b) Nach Art. 34 Abs. 1 BewD¹⁴ kann die Baubewilligungsbehörde eine Einigungsverhandlung durchführen, sofern die Beteiligten nicht darauf verzichten. Dies bedeutet, dass die Baubewilligungsbehörde nicht zu einer Verhandlung einladen muss, wenn sie es nicht für notwendig erachtet. Die Verfahrensbeteiligten haben somit keinen Anspruch darauf, dass eine Einigungsverhandlung durchgeführt wird, da das Baubewilligungsdekret das Abhalten einer solchen ins Ermessen der Bewilligungsbehörde stellt. Der Verzicht auf die Einigungsverhandlung kann vorab dann sinnvoll sein, wenn die Aussicht auf eine Einigung äusserst gering ist. Beurteilt die Bewilligungsbehörde eine Einigungsverhandlung als aussichtslos, darf sie selbst dann auf die Durchführung verzichten, wenn sowohl Bauherrschaft als auch Einsprechende eine Verhandlung wünschen. c) Die Beschwerdegegnerschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 25. Mai 2016 ausdrücklich ihre Bereitschaft bekundet, an Einspracheverhandlungen teilzunehmen. Der

Vorwurf der Beschwerdeführenden, die Beschwerdegegnerschaft hätte es offenbar vorgezogen, auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung zu verzichten und den Bauentscheid zu verlangen, statt die berechtigten Anliegen der Nachbarn anzuhören, ist somit aktenwidrig. Es war die Entscheidung des Regierungsstatthalteramts, auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung zu verzichten. Es erachtete den Verhandlungsspielraum zwischen den Parteien offenbar als gering und verzichtete daher auf eine Einigungsverhandlung. Wie das Beschwerdeverfahren zeigt, trifft diese Einschätzung zu: Eine während, aber ausserhalb des Verfahrens unter der Leitung des Gemeindepräsidenten durchgeführte Verhandlung zwischen einer Delegation der Beschwerdeführenden und dem Beschwerdegegner 1 führte zu keiner Einigung. Für die Beschwerdeführenden gibt es demnach nur eine Einigung, wenn das Projekt an der Autobahn realisiert oder zumindest auf die Pouletmasthalle verzichtet wird.¹⁵ Die Vorinstanz hat die Bestimmung von Art. 34 Abs. 1 BewD nicht verletzt, sondern von ihrem Ermessen korrekt Gebrauch gemacht. 4. Zonenkonformität

E. 14

Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1)

E. 15

Vgl. dazu Aktennotiz der Besprechung vom 2. November 2017 (Entwurf 2), Beilage 3 zu den Schlussbemerkungen der Beschwerdeführenden vom 18. Dezember 2017

RA Nr. 110/2017/73 9 a) Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Vorinstanz habe den Neubau der Geflügelmasthalle zu Unrecht als innere Aufstockung beurteilt und das Vorhaben mithin zu Unrecht als zonenkonform qualifiziert. Aktuell werde zwar der Bau von Pouletmasthallen in der Landwirtschaftszone bewilligt, wenn die Voraussetzungen der inneren Aufstockung erfüllt seien, diese Praxis stosse jedoch auf Kritik. Mit der Bewilligung von Pouletmasthallen als zonenkonforme innere Aufstockung werde der Grundsatz des Vorrangs der Planung missachtet. Deshalb müsse das Vorhaben minutiös geprüft werden, bevor es als zonenkonform in der Landwirtschaftszone bewilligt werde. Die Vorinstanz habe den Neubau der Pouletmasthalle gestützt auf den Bericht des LANAT vom 26. Februar 2015 bzw. des AGR vom 2. März 2015 zu Unrecht als innere Aufstockung bewilligt. Das LANAT habe im Bericht vom 26. Februar 2015 tel quel auf die Zahlen der Beschwerdegegnerschaft abgestellt, ohne diese Zahlen zu prüfen. Sie verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK). Die Beschwerdeführenden machen weiter geltend, das LANAT hätte auf Daten aus den Jahren 2016/2017 abstellen und diese im Detail prüfen müssen. Die Berechnung betreffend die Deckungsbeitrags-/Trockensubstanz-kalkulation basiere auf einer Haltung von angeblich 18'000 Geflügel. Die Praxis zeige aber, dass normalerweise bei der Poulemast eine Vormast im Form von sogenannten "Mistkratzerli" erfolge. Je nach Haltedauer könnten daher bis zu 27'000 Mastküken gehalten werden. Diese Vormast sei in der Kalkulation nicht berücksichtigt worden. Bei einer Fläche von 1'200 m² und 18.66 Mastpoulets pro m² sei mit 22'392 Mastpoulets pro Umgang zu rechnen. Eine Berechnung mit den richtigen Zahlen führe dazu, dass vorliegend weder das Deckungsbeitrags- noch das Trockensubstanzkriterium erfüllt seien. Die Voraussetzungen einer inneren Aufstockung seien daher nicht erfüllt. Beim vorliegenden Bauvorhaben handle es sich vorwiegend um eine bodenunabhängige Bewirtschaftung, die über eine innere Aufstockung hinausgehe. Richtigerweise wäre das Bauvorhaben in einer Intensivlandwirtschaftszone zu realisieren.

Das gesamte Bauvorhaben sei deshalb nicht zonenkonform. b) In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG¹⁶). Ebenfalls zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 RPG). Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, sind nur in

E. 16

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

RA Nr. 110/2017/73 10 speziellen, in einem Planungsverfahren dafür freigegebenen Gebieten der Landwirtschaftszone zonenkonform (Art. 16a Abs. 3 RPG). Die Anforderungen an die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone werden in der RPV¹⁷ präzisiert. Danach sind unter anderem Bauten und Anlagen zonenkonform, die der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen, namentlich wenn sie für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen (Art. 34 Abs. 1 Bst. a RPV). Als bodenabhängig gilt die Bewirtschaftung, wenn ein enger Bezug zum natürlichen Boden besteht, wie etwa beim Acker- und Gemüsebau. Die Tierhaltung erfolgt dann bodenabhängig, wenn die Tiere im Wesentlichen auf der Grundlage der auf dem Betrieb produzierten Futtermittel ernährt werden.¹⁸ Zonenkonform sind zudem unter anderem Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, die auf dem Standortbetrieb erzeugt werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. a RPV). Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation (Art. 34 Abs. 3 RPV). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV). Die Baute oder Anlage muss an die objektiven Bedürfnisse des Betriebs angepasst sein, namentlich mit Bezug auf ihre Grösse und ihren Standort, und darf insbesondere nicht überdimensioniert sein.¹⁹ Die Landwirtschaftszone ist bodenabhängig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben vorbehalten. Die ebenfalls als zonenkonform anerkannte innere Aufstockung soll es bodenabhängig wirtschaftenden Stammbetrieben ermöglichen, zusätzlich eine kleinere bodenunabhängige Produktion zu errichten. Der Boden muss aber der überwiegende Produktionsfaktor bleiben, d. h. die bodenunabhängige Produktion muss gegenüber der bodenabhängigen von untergeordneter Bedeutung sein. Ziel der inneren Aufstockung ist es letztlich, traditionelle, überwiegend bodenabhängige Landwirtschaftsbetriebe längerfristig zu erhalten, auch wenn seit der RPG-Revision 2007 nicht mehr verlangt wird, dass der

E. 17

Raumplanungsverordnung des Bundesrates vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

E. 18

BGE 133 II 370 E. 4.2; Ruch/Muggli, in: Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, 2017, Art. 16a RPG, N. 30 f.

E. 19

BGE 129 II 413 E. 3.2 S. 416; 125 II 278 E. 3a S. 281; 114 Ib 131 E. 3 S. 133 f.

RA Nr. 110/2017/73 11 Betrieb zum Überleben auf das Zusatzeinkommen angewiesen ist.²⁰ Die RPV definiert, unter welchen Voraussetzungen ein der inneren Aufstockung dienender Betriebsteil als untergeordnet gilt.²¹ Als zulässige innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung gilt nach Art. 36 Abs. 1 RPV die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung, wenn der Deckungsbeitrag der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion (Bst. a) oder wenn das Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus einem Anteil von mindestens 70 % des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes entspricht (Bst. b). Bei der Deckungsbeitragsmethode wird somit verlangt, dass die Differenz zwischen dem Erlös und den variablen Kosten der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als diejenige der bodenabhängigen Produktion. Beim Trockensubstanzkriterium wird der Ertrag aus dem Pflanzenbau des Betriebs (Trockensubstanzpotenzial) dem Futterbedarf der Tierhaltung gegenübergestellt (Trockensubstanzbedarf). Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzvergleich sind anhand von Standardwerten vorzunehmen; sofern Standardwerte fehlen, ist auf vergleichbare Kalkulationsdaten abzustellen (Art. 36 Abs. 2 RPV). Führt das Deckungsbeitragskriterium zu einem höheren Aufstockungspotenzial als das Trockensubstanzkriterium, so müssen in jedem Fall 50 % des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes gedeckt sein (Art. 36 Abs. 3 RPV). c) Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach Art. 16a RPG und der Ausführungsbestimmung von Art. 34 RPV. So darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV). An der betrieblichen Notwendigkeit eines Neubaus fehlt es, wenn die vorgesehene Nutzung (allenfalls nach einem Umbau) in einer bereits vorhandenen Baute möglich wäre.²² Bei Neubauten ist zudem zu prüfen, ob sie an der Stelle von bisherigen, in Zukunft nicht mehr benötigten Bauten errichtet werden können, um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.²³ Werden die Gebäude an einem neuen Standort konzentriert, müssen am alten Ort nicht mehr benötigte Bauten in der Landwirtschaftszone abgebrochen werden.²⁴

E. 20

BGer 1C_426/2016 vom 23. August 2017 E. 5.6, mit weiteren Hinweisen; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Aufl., 2016, S. 183 f.

E. 21

Ruch/Muggli, in: Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, 2017, Art. 16a RPG, N. 35

E. 22

BGE 129 II 413 E. 3.2 S. 416 mit Hinweis

E. 23

BGer 1C_567/2015 vom 29. August 2016 E. 4.1 mit Hinweisen

E. 24

Bger 1C_567/2015 vom 29. August 2016 E. 6.2

RA Nr. 110/2017/73 12 d) Für die Erteilung der Baubewilligung ist weiter erforderlich, dass der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV). Bei der Standortwahl für Bauten in der Landwirtschaftszone ist der Bauherr somit nicht frei, sondern er muss nachweisen, dass die geplante Baute am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, d.h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, sie am gewählten Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt. Die erforderliche Interessenabwägung hat sich an den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung zu orientieren (Art. 1 und 3 RPG). Dabei ist auf die rationelle Bewirtschaftung des Bodens, insbesondere die Einfügung in die bestehende Betriebsstruktur, die vorhandene Erschliessung, den raumplanerisch gebotenen Schutz des Orts- und Landschaftsbilds, die Erhaltung genügender Fruchtfolgeflächen, die Belange des Natur- und Heimatschutzes sowie allenfalls den Immissionsschutz Rücksicht zu nehmen.²⁵ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gebietet das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Zersiedelung, landwirtschaftliche Ökonomiebauten möglichst beim Betriebszentrum zu errichten.²⁶ Landwirtschaftszonen sollten von Bauten und Anlagen möglichst freigehalten werden. Dieser Grundsatz gebietet es, auch innerhalb der Landwirtschaftszone auf eine Konzentration der Bauten hinzuwirken und die räumliche Trennung landwirtschaftlicher Ökonomiebauten bzw. das Erstellen von Bauten ausserhalb des landwirtschaftlichen Siedlungsgebiets nur restriktiv zuzulassen.²⁷ An einer Konzentration der Ökonomiebauten unter Berücksichtigung des Standorts des Wohnhauses besteht sowohl ein öffentliches als auch ein privates, betriebliches Interesse.²⁸ Im Rahmen der Interessenabwägung sind allfällige Alternativstandorte zu prüfen. Es ist Aufgabe der Bauherrschaft aufzuzeigen, dass andere Standorte nicht besser geeignet wären. Da auf die Bewilligung zonenkonformer Bauten und Anlagen in der Landwirtschaft grundsätzlich ein Anspruch besteht, kommt eine völlige Verweigerung der Baubewilligung jedoch nur in Betracht, wenn sich auf dem Land der gesuchstellenden Person kein Standort finden lässt, dem nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.²⁹ Im Rahmen der Interessenabwägung ist gewissermassen zweistufig vorzugehen: Soweit das positive Verfassungs- und Gesetzesrecht einzelne Aspekte der allgemeinen

E. 25

BGer 1C_165/2016 vom 27. März 2017 E. 3.2 mit Hinweisen

E. 26

BGer 1C_165/2016 vom 27. März 2017 E. 3.3 mit Hinweisen

E. 27

BGer 1C_550/2009 vom 9. September 2010 E. 6.1

E. 28

Bger 1C_567/2015 vom 29. August 2016 E. 6.2

E. 29

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band II, Bern 2017, Art. 80 N. 15 Bst. c, mit Hinweisen

RA Nr. 110/2017/73 13 Interessenabwägung konkret regelt, sind Bauvorhaben im Bewilligungsverfahren vorweg nach diesen Sondernormen zu prüfen. Erst wenn sich zeigt,

dass nach diesen Sondernormen das Vorhaben nicht verhindert wird, ist die Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Interessen durchzuführen.³⁰ 5. Betriebsdaten a) Die Beschwerdeführenden üben in mehrfacher Hinsicht Kritik am vorinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zonenkonformität. Insbesondere bemängeln sie, es sei auf falsche Daten abgestellt worden und die Angaben der Beschwerdegegnerschaft seien ungeprüft übernommen worden. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen. b) Das Bundesrecht verlangt, dass eine zentrale kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 Abs. 2 RPG).³¹ Im Kanton Bern ist dafür das AGR zuständig (Art. 84 Abs. 1 BauG und Art. 19 BewD in Verbindung mit Art. 108a BauV³² und Art. 12 Bst. e OrV JGK³³). Bevor es entscheidet, holt es die nötigen Amts- und Fachberichte ein. Dazu gehört in der Regel ein Fachbericht des LANAT zur Zonenkonformität. Dieses gibt in seinem Fachbericht die aktenkundigen Betriebsdaten bekannt und prüft, ob das Vorhaben aus landwirtschaftsrechtlicher Sicht bewilligungsfähig ist. Die abschliessende Beurteilung der Zonenkonformität ausserhalb der Bauzone, die insbesondere auch eine Interessenabwägung umfasst, nimmt jedoch das AGR und nicht die Baubewilligungsbehörde vor; diese hat die entsprechende Verfügung des AGR zwingend zu beachten. Massgeblich und verbindlich für die Gesamtbewilligung des Regierungsstatthalteramts waren nicht die von den Beschwerdeführenden erwähnten und kritisierten Berichte des LANAT und des AGR aus dem Jahr 2015, sondern die Verfügung des AGR vom 20. März 2017. Diese stützt sich zwar auch auf die im Rahmen der Voranfrage verfassten Berichte des LANAT vom 26. Februar 2015 und der OLK vom 28.

E. 30

BGer 1A.122/2004 vom 30. Mai 2005 E. 2.1 mit Hinweisen

E. 31

Vgl. dazu BGE 128 I 254

E. 32

Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

E. 33

Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)

RA Nr. 110/2017/73 14 April 2015, hauptsächlich aber auf die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erstatteten Amts- und Fachberichte des beco, des LANAT sowie des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA). c) Sowohl mit ihrer Voranfrage vom 26. Januar 2015 als auch bei der Einreichung des Baugesuchs hat die Beschwerdegegnerschaft eine Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) eingereicht. Danach beträgt das Total der SAK für den geplanten Betrieb mit Acker- und Gemüsebau sowie dem neuen Betriebszweig Pouletmast 5.025. Demgegenüber bezifferte das LANAT in seinem Fachbericht vom 26. Februar 2015 die SAK des aktuellen Betriebs gestützt auf die Daten von 2014 mit 2.279 und diejenigen des geplanten Betriebs mit insgesamt 3.785, wobei der Betrieb ohne Pouletmast 1.625 SAK beansprucht. In seinem Fachbericht vom 19. Juli 2016 beziffert das LANAT die SAK des aktuellen Betriebs gestützt auf die Daten von 2016 auf 2.634. Zum geplanten Betrieb macht es keine (neuen) Angaben, da sich das

massgebliche (künftige) Betriebskonzept nicht geändert hat. Die Behauptung der Beschwerdeführenden, das LANAT habe auf die Zahlen der Beschwerdegegnerschaft abgestellt, ohne diese zu prüfen, ist somit aktenwidrig. Das Gleiche gilt für den Vorwurf, es seien nicht die aktuellen Betriebszahlen berücksichtigt worden. Anders als die Beschwerdeführenden in ihren Schlussbemerkungen geltend machen, ist in den Vorakten auch ausgewiesen, wie viele SAK künftig für den bodenabhängigen und wie viele auf den bodenunabhängigen Betrieb entfallen. d) Auch die Kritik der Beschwerdeführenden an der Berechnung des Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriteriums nach Art. 36 RPV überzeugt nicht. Soweit sie in ihrer Beschwerde bemängeln, dass die Vormast nicht berücksichtigt worden sei, übersehen sie, dass sowohl der Deckungsbeitrags- als auch der Trockensubstanzvergleich anhand von Standardwerten vorzunehmen ist.³⁴ Es handelt sich um ein normiertes Berechnungssystem, das auf Durchschnittswerte abstellt. Wie der aktuellen Berechnung des Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriteriums des LANAT entnommen werden kann, wird bei Mastpoulets mit 15 Stück pro m² und nicht, wie von den Beschwerdeführenden aufgeführt, mit 18.66 Stück pro m² gerechnet. Eine separate Berücksichtigung der Vormast ist somit nicht vorgesehen. Zudem sind die Angaben der Beschwerdegegnerschaft massgebend für die Beurteilung des Baugesuchs. Diese hat die Anzahl Mastpoulets in allen Formularen mit 18'000 beziffert. Dabei handelt es sich um die

E. 34

Vgl. dazu Vollzugshilfe des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium nach Artikel 36 RPV, S. 3 und 8

RA Nr. 110/2017/73 15 maximal zulässige Zahl für Mastpoulets, die mehr als 42 Tage alt werden.³⁵ Im Übrigen wäre eine Erhöhung des Tierbestandes baubewilligungspflichtig.³⁶

E. 35

Annemarie Straumann, Poulet-Mast generiert weitere Bauten ausserhalb der Bauzone, in: VLP-ASPAN, Info- Raum 3/2015, S. 12

E. 36

RA Nr. 110/2017/73 16 6. Innere Aufstockung a) Die Beschwerdegegnerschaft führt ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinn von Art. 7 BGG³⁷. Sie bewirtschaftet eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 32 ha, betreibt Ackerbau, Milchvieh- und Mastschweinehaltung. Der heutige Betriebsstandort befindet sich an der G. _____strasse 29 auf Parzelle Wichtrach (Oberwichtlach) X. _____. Diese wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision der Bauzone zugewiesen (Zonen mit Planungspflicht mit Nutzungsart und -mass nach den Bestimmungen der Wohn- und Arbeitszone; vgl. Art. 33 GBR³⁸). Die Beschwerdegegnerschaft beabsichtigt deshalb, den Betriebsstandort zu verlegen und den Betrieb neu auszurichten. Anstelle der Rindvieh- und Schweinehaltung soll Pouletmasthaltung betrieben werden. Es ist unbestritten, dass es sich bei diesem Betriebszweig um eine bodenunabhängige Tierhaltung handelt. Die geplante Pouletmasthalle kann deshalb nur unter dem Titel der inneren Aufstockung bewilligt werden. Im vorinstanzlichen Verfahren wurde das Vorliegen einer zonenkonformen inneren Aufstockung aufgrund des Einhaltens des Trockensubstanzkriteriums bejaht. Da das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_426/2016 vom 23. August 2017 festhielt, die Trockensubstanzbilanz stelle bei einer Schweine- oder Hühnermast nicht sicher, dass die bodenabhängige Produktion überwiege, holte das Rechtsamt der BVE einen ergänzenden Fachbericht zur Bodenabhängigkeit des aktuellen und des geplanten Betriebs der

Beschwerdegegnerschaft sowie eine aktualisierte Deckungsbeitrags-/Trockensubstanzkalkulation ein. b) Gemäss Fachbericht des LANAT vom 6. November 2017 führt die Beschwerdegegnerschaft zurzeit einen bodenabhängig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb, da die (bodenunabhängige) Mastschweinhaltung beim Deckungsbeitragsvergleich der bodenabhängigen Produktion (Milchviehhaltung, Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Futterbau) deutlich untergeordnet sei. Zudem weise das Trockensubstanzpotential des Pflanzenbaus einen Anteil von 250 % auf. Demgegenüber beurteilt das LANAT die neu geplante Mastpoulethaltung als bodenunabhängige Tierhaltung, da Mastpoulets erfahrungsgemäss mit zugekauften, betriebsfremden Futtermitteln ernährt werden. Beim gemäss zukünftigen Bewirtschaftungskonzept vorgesehenen Ackerbau (Kartoffeln, Gemüse, Getreide, Raufutterproduktion) handle es

E. 37

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11)

E. 38

Gemeindebaureglement der Gemeinde Wichtrach vom 10. September 2009 (GBR)

RA Nr. 110/2017/73 17 sich um eine bodenabhängige Produktionsweise. Der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion werde Fr. 174'972.00 betragen, derjenige aus der bodenunabhängigen Produktion Fr. 151'694.00. Der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion sei somit grösser als derjenige aus der bodenunabhängigen Produktion. Das Trockensubstanzpotential aus dem betriebseigenen Pflanzenbau werde einen Anteil von rund 100 % des Trockensubstanzbedarfs aller auf dem Betrieb gehaltenen Tiere erreichen. c) In ihren Schlussbemerkungen machen die Beschwerdeführenden geltend, die Berechnungen des LANAT vom 6. November 2017 basierten einzig auf dem Trockensubstanzpotential. Es fehle eine Berechnung, die aufzeigen würde, dass nach der Einführung der Pouletmasthaltung der bodenunabhängige Betriebsteil nach wie vor überwiege. Der zusammenfassende Vergleich der Deckungsbeiträge aus bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion sei schlicht falsch, weil die Viehwirtschaft, welche aufgegeben werden solle, in die Berechnung einflüsse. Zwar werde für die Berechnung des bodenunabhängigen Deckungsbeitrages tatsächlich auf die Situation nach Betriebsumstellung (Pouletmasthaltung) abgestellt, bei der Berechnung des bodenabhängigen Deckungsbeitrages sei aber auf die aktuelle Situation (mit Milchkühen) vor Betriebsumstellung und nicht etwa auf die geplante Situation nach Betriebsumstellung (ohne Milchkühe, aber mit Ackerbau) abgestellt worden. Das Ergebnis sei damit falsch. Beim Vergleich der Deckungsbeiträge (bodenunabhängig/bodenabhängig) bleibe völlig unberücksichtigt, dass die bodenabhängige Produktion nach Betriebsaufnahme der Pouletmast massgeblich zurückgedrängt werde, weil die Milchkuhhaltung gerade aufgegeben und durch Ackerbau ersetzt werde. Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar. Zum einen hat das LANAT auftragsgemäss sowohl einen Deckungsbeitrags- als auch einen Trockensubstanzvergleich vorgenommen. Es hat also beide in Art. 36 RPV alternativ genannten Voraussetzungen überprüft. Zum anderen berücksichtigt die aktualisierte Deckungsbeitrags-/Trockensubstanzkalkulation ausschliesslich das künftige Betriebskonzept der Beschwerdegegnerschaft. Unter dem Titel "Tierhaltung" werden einzig die 18'000 Plätze für Mastpoulets aufgeführt. Andere (bodenabhängige oder bodenunabhängige) Tierhaltungen sind nicht erwähnt. Da die Rindvieh- und

Mastschweinehaltung aufgegeben werden soll, ist sie richtigerweise auch nicht in die Kalkulation eingeflossen. Bei Berücksichtigung des zukünftigen Betriebskonzepts sind somit nach der nachvollziehbaren Berechnung des LANAT sowohl

RA Nr. 110/2017/73 18 das Deckungsbeitrags- als auch das Trockensubstanzkriterium gemäss Art. 36 Abs. 1 RPV erfüllt. Im Gegensatz zu Art. 37 RPV, der die innere Aufstockung im Bereich des Gemüsebaus und des produzierenden Gartenbaus regelt, verlangt Art. 36 RPV für die innere Aufstockung im Bereich Tierhaltung auch nicht, dass eine bodenabhängige Tierhaltung vorhanden ist. Es ist daher zulässig, dass sich ein bodenabhängiger Pflanzenbaubetrieb ein Zusatzeinkommen mit der bodenunabhängigen Tierhaltung verschafft. Anders als im vom Bundesgericht mit Urteil 1C_426/2016 vom 23. August 2017 beurteilten Fall einer geplanten Schweinezucht führt die Beschwerdegegnerschaft somit auch künftig einen überwiegend bodenabhängigen Landwirtschaftsbetrieb. Die geplante Pouletmasthalle stellt deshalb eine innere Aufstockung dar. Dass die Baute für die geplante Bewirtschaftung nötig ist und dass der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann, wird zu Recht nicht bestritten. Die Grundvoraussetzungen der Zonenkonformität sind deshalb erfüllt. Im Folgenden ist deshalb noch zu prüfen, ob dem Vorhaben am vorgesehenen Standort überwiegende Interessen entgegenstehen. 7. Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie Konzentrationsprinzip a) Die Beschwerdeführenden machen geltend, ein Landwirt könne den Standort von landwirtschaftlichen Bauten nicht völlig frei wählen. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Kulturland zu erhalten und Zersiedlung zu vermeiden. Bauten und Anlagen müssten daher im Sinne des raumplanerischen Konzentrationsprinzips so weit wie möglich gruppiert werden. Darauf könne nur unter besonderen Umständen verzichtet werden, etwa bei schädlichen oder lästigen Immissionen für nahegelegene Wohnbauten. Die geplante überdimensionierte Pouletmasthalle mitten im Grüngürtel der weitläufigen Aaretalebene missachte die Grundsätze betreffend Konzentrationsprinzip, Schonung von Kulturland und Landschaftsschutz. Das Projekt trage zur Zersiedlung bei und verschandle die Landschaft. Es grenze an keiner Seite an andere Bauten an, sondern komme mitten auf die grüne Wiese zu stehen. Dass es einen Alternativstandort gäbe, der dem Konzentrationsprinzip Rechnung tragen würde, würden sowohl die OLK im Rahmen der Voranfrage als auch die Vorinstanz völlig ausser Acht lassen. Die Vorinstanz hätte aufgrund dieser Rügen der Beschwerdeführenden im Rahmen des Einspracheverfahrens die OLK zwingend beiziehen müssen. Der unverbindliche Voranfragebericht genüge nicht. Da das fragliche Gebiet als Naherholungsgebiet diene, würden nicht nur die Beschwerdeführenden, sondern die gesamte erholungssuchende Bevölkerung durch das

RA Nr. 110/2017/73 19 Projekt beeinträchtigt. Sämtliche Beschwerdeführenden hätten im Rahmen des Einspracheverfahrens diese Rüge vorgebracht. Die Vorinstanz hätte daher zwingend die OLK beiziehen und zu einem Augenschein vor Ort anhören müssen. b) Es trifft zu, dass die Bauherrschaft bei der Standortwahl für Bauten in der Landwirtschaftszone nicht frei ist (vgl. dazu Art. 34 Abs. 4 Bst. a und b RPV). Standort und Ausgestaltung einer zonenkonformen Baute dürfen keine überwiegenden Interessen verletzen. Massstab sind die Ziele und Grundsätze von Art. 1 und 3 RPG. Dazu gehört unter anderem, dass sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen sollen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG). Bei der Standortwahl für landwirtschaftliche Bauten ist also auf den raumplanerisch gebotenen Schutz des Orts- und Landschaftsbilds Rücksicht zu nehmen. Zudem gilt der Konzentrationsgrundsatz: Die landwirtschaftlichen Bauten sind soweit möglich zu

gruppieren, unter Berücksichtigung des Standorts des Wohnhauses.³⁹ Im von den Beschwerdeführenden erwähnten, vom Bundesgericht mit Urteil BGer 1C_892/2013 vom 1. April 2015 entschiedenen Fall befanden sich im südöstlichen Teil eines grossen Grundstücks in der Landwirtschaftszone bereits mehrere Gebäude, die der Eigentümer für seinen Betrieb nutzt. Als Standort für den geplanten Legehennen-Stall wurde jedoch nicht dieses bereits überbaute Gebiet gewählt, sondern der unbebaute nördliche Teil der Parzelle. Aus den Akten ergab sich nicht, dass ein Standort bei den bestehenden Bauten unmöglich war. Das Bundesgericht kam deshalb zum Schluss, dass das Konzentrationsprinzip verletzt sei.⁴⁰ Anders als in jenem Fall entspricht das Vorhaben der Beschwerdegegnerschaft dem Konzentrationsprinzip: die geplanten neuen Ökonomiebauten werden nicht auf dem freien Feld, sondern angrenzend an das bereits vorhandene Wohnhaus auf Parzelle Nr.

F. _____ erstellt. Die Gebäude werden somit, wie vom Bundesgericht verlangt, an einem Ort konzentriert. c) Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen (Art. 9 Abs. 1 BauG). Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein Bauvorhaben einen Gegensatz zur bestehenden Überbauung schafft, der erheblich stört. Die Gemeinden dürfen eigene Ästhetikvorschriften erlassen, die über die kantonalen Vorschriften hinausgehen können. Um selbständige Bedeutung zu erlangen, müssen solche Vorschriften konkreter gefasst sein als die Anordnungen des

E. 39

BGer 1C_429/2015 vom 28. September 2016 E. 5.1, mit Hinweisen

E. 40

Vgl. dazu Christa Perregaux DuPasquier, Auch in der Landwirtschaftszone muss Boden gespart werden, in: VLP-ASPAN, Info-Raum 3/2015, S. 14 ff., insbes. S. 17 (Plan)

RA Nr. 110/2017/73 20 kantonalen Rechts.⁴¹ Gemäss Art. 34 Abs. 1 GBR sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Diese Bestimmung geht weiter als Art. 9 Abs. 1 BauG; ihr kommt daher selbständige Bedeutung zu. Der Begriff „gute Gesamtwirkung“ stellt einen unbestimmten kommunalen Gesetzesbegriff dar, bei dessen Auslegung die kommunalen Behörden einen gewissen Beurteilungsspielraum haben. Jedoch dürfen auch an das Erfordernis der guten Gesamtwirkung nicht unverhältnismässig hohe Ansprüche gestellt werden. Die gute Gesamtwirkung ist weder an geringen noch an besonders hohen architektonischen Qualitäten zu messen. Das bedeutet bei durchschnittlichen örtlichen Gegebenheiten, dass das Mittelmass der Umgebung nicht gestört werden darf und sich eine neue Baute oder Anlage an den qualitativ hochwertigeren Bauten und Anlagen der Umgebung zu orientieren hat.⁴² d) Nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a BewD konsultiert die Baubewilligungsbehörde die zuständigen kantonalen Fachstellen, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände wegen der Beeinträchtigung des Ortsbildes oder der Landschaft bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind. Wo leistungsfähige örtliche Fachstellen bestehen, können diese konsultiert werden (Art. 22 Abs. 2 BewD). Da gemäss Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV eine Baubewilligung in der Landwirtschaftszone nur dann erteilt werden darf, wenn der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, und sich im vorliegenden Fall aufgrund der Dimensionen der geplanten Bauten die Frage stellte, ob diese das Landschaftsbild zu beeinträchtigen vermögen, verlangte das AGR bereits im Rahmen der Voranfrage einen Bericht der OLK. Da das Baugesuch im

Wesentlichen der Voranfrage entspricht und zudem gemäss Beurteilung des AGR die Anregungen der OLK betreffend Materialisierung berücksichtigt,⁴³ durfte die Vorinstanz auf das Einholen eines weiteren Berichts im Baubewilligungsverfahren verzichten. Dies gilt umso mehr, als die OLK sich in einem nachfolgenden Baubewilligungs- oder Rechtsmittelverfahren an die im Rahmen der Voranfrage erteilte Empfehlung zu halten hat.⁴⁴ Ein erneuter Beizug der OLK käme unter diesen Umständen einem Verwaltungsleerlauf gleich. Zudem entscheidet letztlich nicht die OLK, sondern die

E. 41

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 9/10 N. 4 und 13; BVR 2009 S. 328 E. 5.2 mit Hinweisen

E. 42

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 9/10 N. 4a; BVR 2009 S. 329 E. 5.3, BVR 2006 S. 491 E. 6.3.1

E. 43

Vgl. dazu Vorakten pag. 117

E. 44

Vgl. dazu Vortrag des Regierungsrats zur Änderung der Bauverordnung vom 8. Februar 2017, S. 27

RA Nr. 110/2017/73 21 Baubewilligungsbehörde darüber, ob ein Vorhaben den Vorschriften betreffend Ortsbild- und Landschaftsschutz entspricht. Gemäss Angaben des AGR in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 17. August 2017 hatte die OLK für die Prüfung der Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild nicht nur die Voranfrageakten zur Verfügung, sondern sie nahm auch einen Augenschein vor Ort vor. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen der OLK, wenn sie einen Bericht abfasst. In ihren Schlussbemerkungen machen die Beschwerdeführenden geltend, falls ein solcher informeller Augenschein ausserhalb des Verfahrens stattgefunden habe, würde dies sämtlichen Verfahrensgrundsätzen zuwider laufen. Art. 29 Abs. 1 BV⁴⁵ verlange ein bestimmtes Mass an Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit der Entscheidbehörde. Er gelte auch für administrativ bestellte Sachverständige, während sich die Anforderungen an gerichtliche Experten nach Art. 30 Abs. 1 BV richten würden. Die Unvoreingenommenheit der Entscheidbehörde sei in Frage gestellt, wenn objektive Umstände glaubhaft gemacht würden, die den Anschein des Misstrauens in Behördenmitglieder begründe. Unerheblich sei, ob die betroffene Amtsperson tatsächlich befangen sei. Mit schriftlichen Amtsberichten könne amtliches Fachwissen verfügbar oder Auskunft über die behördliche Praxis erhältlich gemacht werden. Nehme die Verwaltung gutachtenmässig Stellung, könne ein Amtsbericht eine Expertise ersetzen und erhöhte Beweiskraft beanspruchen. Von ihm solle die entscheidende Behörde alsdann nur aus triftigen Gründen abweichen, Kommissionen würden in der Regel nicht eigentliche Gutachten, sondern fachliche Stellungnahmen im Sinne von Amtsberichten erstellen. Den Beschwerdeführenden sei es auch ein Anliegen, an dieser Stelle nochmals auf die verlangten Korrekturen betreffend die bundesrechtswidrige Volumenerweiterung für das Wohnhaus hinzuweisen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze müssten die Beschwerdeführenden an einem Augenschein der OLK teilnehmen können und angehört werden. Für die Beurteilung der Frage, ob die Volumenerweiterung des Wohnhauses bundesrechtswidrig sei, ist weder ein Bericht noch ein Augenschein unter

Beizug der OLK erforderlich, da es sich dabei nicht um eine Frage des Ortsbild- und Landschaftsschutzes handelt. Unklar ist, was die Beschwerdeführenden mit ihren Ausführungen zu Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BV genau geltend machen wollen. Soweit es sich dabei um ein Ablehnungsbegehren gegen Personen, die am vorinstanzlichen Verfahren mitgewirkt

E. 45

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

RA Nr. 110/2017/73 22 haben, handeln sollte, wäre es verspätet. Soweit die Beschwerdeführenden damit eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs geltend machen wollen, ist folgendes festzuhalten: Die Parteien sind berechtigt, an Instruktionsverhandlungen und amtlichen Augenscheinen teilzunehmen, Personenbefragungen beizuwohnen und um Beantwortung von Ergänzungsfragen zu ersuchen (Art. 22 VRPG). Bei der Ortsbesichtigung durch die OLK handelt es sich jedoch nicht um einen Augenschein im Sinne von Art. 22 VRPG und damit nicht um ein Beweismittel im prozessrechtlichen Sinn. Für die Ortsbesichtigung durch die OLK gelten daher grundsätzlich nicht die gleichen Regeln über die Mitwirkung der Parteien wie bei den Beweismitteln. Da eine solche Ortsbesichtigung bloss der informellen Orientierung der OLK dient, darf sie in der Regel ohne Beizug der Verfahrensbeteiligten erfolgen. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn vor Ort noch zusätzliche Feststellungen über den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu treffen wären – in einem solchen Fall müsste den Beteiligten die Teilnahme ermöglicht werden.⁴⁶ Solche zusätzlichen Feststellungen sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. So sind insbesondere der genaue Ort und die Ausmasse des Bauvorhabens bekannt und nicht umstritten. Diese feststehenden Tatsachen sind von der OLK lediglich sachverständig zu würdigen, wozu sie sich ein Bild vor Ort machen muss. e) Die OLK umschreibt das Bauvorhaben und seine Umgebung in ihrem Bericht vom 28. April 2015⁴⁷ folgendermassen: «Das erworbene Areal befindet sich im offenen Gürtel der weitläufigen Aaretalebene zwischen Thun und Bern, in der Nähe des östlichen Siedlungsrandes von Wichtrach und der Autobahn. Zwischen den einzelnen Dörfern ist die intensiv genutzte Kulturlandschaft nur punktuell baulich besetzt. Dazu gehören einzelne Wohnhäuser oder Bauernhöfe sowie zwischen der Eisenbahnlinie und der Autobahn grössere Volumen mit meist gewerblicher Nutzung. Das Bauvorhaben beinhaltet neben des Umbaus und der Erweiterung des bestehenden Wohnhauses die Erstellung einer Geflügelmasthalle von rund 75 m x 23 m mit einer Firsthöhe von 6 m und einer Remise bzw. Lagerhalle von rund 60 m x 30 m. Letztere wird sich mit einer Firsthöhe von 10 m etwas mehr abheben. Die Anordnung beider Betriebsbauten soll orthogonal zur vorhandenen Erschliessungsstrasse erfolgen. Deren Materialisierung ist mit Metallpaneelen angedacht.» Die OLK kommt ihrem Bericht vom 28. April 2015⁴⁸ zu folgender Beurteilung: «Aus Sicht der OLK kann das Bauvorhaben im umschriebenen Kontext als unproblematisch beurteilt werden. Als Teil der zwischen der Eisenbahnlinie und der

E. 46

BVR 1994 S. 20 E. 2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 22 N. 3

E. 47

Bericht der OLK vom 28. April 2015, Vorakten pag. 451 f.

E. 48

Bericht der OLK vom 28. April 2015, Vorakten pag. 451 f.

RA Nr. 110/2017/73 23 Autobahn gelegenen Ebene, innerhalb eines bereits gewerblich und industriell genutzten Streifens mit entsprechenden Volumen wie z. B. der benachbarten Eishalle von Wichtrach, stellen die beträchtlichen Stallbauten im freien Feld keine aussergewöhnliche Dimension dar. Eine störende Wirkung im Gebiet kann nicht geltend gemacht werden. Um eine bessere Gesamtwirkung zu erzielen empfiehlt die OLK jedoch, wie sie dies bereits schon bei anderen landwirtschaftlichen Bauvorhaben mit Erfolg getan hat, unterstützt durch eine dunkle Farbgebung (z. B. Anthrazit anstelle des üblichen Eierschalengelbs) einen in der Landschaft weniger auffälligen Auftritt. Des Weiteren ist in Bezug auf die grössere Lagerhalle, in Anlehnung an die Bauweise traditioneller Schopfbauten, eine einfache Holzkonstruktion mit entsprechender Verschalung ästhetisch deutlich ansprechender.» Aufgrund der Akten und des Zonenplans sowie unter Berücksichtigung des im kantonalen Geoportal einsehbaren Orthofotos⁴⁹ kann die BVE die Beurteilung der OLK und der Vorinstanzen nachvollziehen. Ein Augenschein ist deshalb nicht erforderlich. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Wichtrach befinden sich weder die Bauparzellen noch die Liegenschaften der Beschwerdeführenden in einem Ortsbildschutzgebiet. Die Bauparzellen liegen auch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gestützt auf Vorschriften des allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutzes dürfen in der Regel Art oder Mass der nach der Zonenordnung zulässigen Nutzung nicht eingeschränkt werden⁵⁰. Gemäss Art. 10 Abs. 1 GBR richten sich die Nutzung und das Bauen in der Landwirtschaftszone nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Gemäss Kommentar zu dieser Bestimmung gelten in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Wichtrach keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Sie richten sich somit nach dem objektiven Bedarf des jeweiligen Landwirtschaftsbetriebs; dieser wird jeweils vom LANAT im Rahmen des Fachberichts zur Zonenkonformität überprüft. Im vorliegenden Fall gaben die Dimensionen der Ökonomiebauten zu keinen Bemerkungen Anlass.⁵¹ Zudem handelt es sich bei der geplanten Geflügelmasthalle um einen Normstall, dessen Dimensionen sich aufgrund der Anzahl Mastpoulets gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung ergeben. Obwohl sie eine beachtliche Grösse aufweisen, stellen die beiden geplanten Ökonomiebauten im fraglichen Gebiet bezüglich ihrer Dimensionen nichts Aussergewöhnliches dar, befindet sich doch in der Nähe eine Arbeitszone A3 mit vergleichbar grossen Gebäuden. Eine Verletzung der massgeblichen Gestaltungs- und

E. 49

<<https://www.geo.apps.be.ch/de>>

E. 50

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 9/10 N. 15 mit Hinweisen 51 Vgl. dazu Fachberichte zur Zonenkonformität vom 26. Februar 2015 (Vorakten pag. 273 ff.) und vom 19. Juli 2016 (Vorakten pag. 277 ff.)

RA Nr. 110/2017/73 24 Einordnungsvorschriften in diesem nicht besonders geschützten Orts- und Landschaftsbild ist deshalb nicht erkennbar. Die Anregungen der OLK zu

Gestaltung und Farbgebung wurden beim Bauprojekt umgesetzt. Den Projektplänen lässt sich entnehmen, dass die Ökonomiegebäude in einer dunklen Farbgebung gestaltet werden sollen.

RA Nr. 110/2017/73 25 8. Geruchsimmissionen a) Die Beschwerdegegnerschaft hat eine Berechnung von Mindestabständen bei Tierhaltungsanlagen eingereicht. Danach muss der Mindestabstand gegenüber der Wohnzone 181 m betragen. Das beco beurteilte diese Mindestabstandsberechnung als plausibel und nachvollziehbar. Es ging davon aus, dass die geplante Tierhaltungsanlage keine übermässigen Immissionen verursachen werden. Die Beschwerdeführenden machen geltend, das beco stütze sich nur auf die im Baugesuch angegebenen Zahlen. Eine eigene Berechnung des Mindestabstands nach FAT 476 habe es nicht vorgenommen. Es erachte einzig die Berechnung der Bauherrschaft als plausibel und nachvollziehbar. Der von der Bauherrschaft ermittelte Mindestabstand beruht auf falschen Zahlen (18'000 Mastpoulets statt 22'400 - 27'000 Mastgeflügel). Die in Wichtrach herrschenden besonderen meteorologischen Verhältnisse (von den Bergen herkommender Fallwind bzw. Berg- /Talwind mit starkem Südwestwind; Nebelbildung) seien im Fachbericht des beco nicht berücksichtigt worden und es sei keine Einzelfallabklärung vorgenommen worden. Der Sachverhalt bezüglich Windsituation sei unvollständig ermittelt worden. Es hätte ein FAT- Bericht erstellt werden müssen, der die Windsituation vor Ort berücksichtige. Dies sei nachzuholen. Starke Geruchsimmissionen seien in bewohnten Gebieten ein nicht zu vernachlässigendes Umweltproblem, das das Wohlbefinden der Bevölkerung massiv beeinträchtigen könne. Die Stärke des Geruchs könne mittels Olfaktometrie quantifiziert werden. Es könnten Grenzwerte festgelegt und Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Neben der Messung der Geruchsemissionen sei häufig die Beurteilung der Geruchsbelastung in der Umgebung wichtig. Eine bestehende Geruchsimmission werde durch die Befragung der Bevölkerung oder die Begehung durch ortsfremde Probanden erhoben. Mit Computermodellen könnten die Immissionen geplanter Anlagen oder der Effekt von Sanierungsmassnahmen abgeschätzt werden. Geruchsimmissionen von Pouletmasthallen seien ein echtes und akutes Problem. Es müsse ein umfassender Bericht angefertigt werden, der die konkrete Situation vor Ort im Detail berücksichtige. Das Beispiel einer Geflügelmasthalle in Uetendorf zeige, dass die Befürchtungen der Beschwerdeführenden nicht realitätsfremd seien. Auch dem Bund sei die Problematik bekannt. Er plane deshalb neue Regeln für die Geruchsabstände von Ställen. Dass Geruchsimmissionen durch die regelmässig wiederkehrenden abendlichen Winde besonders begünstigt würden, sei auch der Gemeinde bekannt. Auf einer Nachbarparzelle der Baugrundstücke sei eine Feldrandkompostierung betrieben worden, die aufgrund von üblen Gerüchen wieder eingestellt werden musste. Deshalb müsse ein umfassender

RA Nr. 110/2017/73 26 Bericht angefertigt werden, der die konkrete Situation (inkl. Meteorologische Verhältnisse und Windsituation) vor Ort im Detail berücksichtige. b) Die geplante Pouletmasthalle ist eine stationäre Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LRV52. Ihr Betrieb wird unter anderem Geruchsstoffemissionen erzeugen. Nach Art. 11 Abs. 2 USG53 sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Massgeblich sind in erster Linie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der Anhänge 1-4, die sowohl für neue (Art. 3 LRV) als auch für bestehende Anlagen gelten (Art. 7 LRV). Ist für bestimmte Anlagen keine Emissionsbegrenzung festgelegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar

erklärt, sind die Emissionen von der Behörde vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 1 LRV). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Als übermässig gelten Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV überschreiten (Art. 13 USG; Art. 2 Abs. 5 LRV). Bestehen keine Grenzwerte, ist die Schädlichkeit oder Lästigkeit im Einzelfall nach den in Art. 14 USG und Art. 2 Abs. 5 LRV aufgestellten Kriterien zu prüfen. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sind Emissionsbegrenzungen nach Art. 12 Abs. 2 USG nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern gestützt auf das Vorsorgeprinzip auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen. Sie werden insbesondere durch das Verhältnismässigkeitsprinzip begrenzt.⁵⁴ Es besteht kein Recht darauf, dass eine Anlage absolut geruchsfrei funktionieren müsste. Das Vorsorgeprinzip hat nach der Konzeption des Umweltschutzgesetzes emissionsbegrenzenden und nicht -eliminierenden Charakter.⁵⁵ c) Für Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung gelten die speziellen Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 51 LRV (Art. 3 Abs. 2 Bst. a LRV). Bei der Errichtung dieser Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für 52 Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) 53 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) 54 BGE 140 II 33 E. 4.1 55 BGE 133 II 169 E. 3.2 mit Hinweisen

RA Nr. 110/2017/73 27 Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT; heute Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz- Tänikon ART) (vgl. Anhang 2 Ziff. 512 LRV). Einschlägig ist der FAT-Bericht Nr. 476 (1995) "Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen - Empfehlungen für neue und bestehende Betriebe" (nachfolgend: FAT-Bericht). Dabei handelt es sich um einen Bericht, der Forschungs- und Untersuchungsarbeiten in anwendungsorientierter Kurzform an Praxis, Beratung und Öffentlichkeit vermittelt.⁵⁶ Seit der Publikation des FAT-Berichts im Jahr 1995 hat sich die Tierhaltung stark verändert: Die Herden sind grösser geworden, die Auslaufflächen haben aus Gründen des Tierwohls zugenommen, und der Anteil von Silage in der Fütterung ist angestiegen. Zudem sind landwirtschaftliche Biogasanlagen entstanden. Diese Entwicklungen führen zu mehr Geruchsemissionen und verbunden mit der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung zu mehr Konfliktpotenzial. Agroscope hat deshalb Geruchsquellen und Geruchsausbreitung untersucht. Die Ergebnisse sind noch nicht publiziert worden, zeigen aber, dass die Geruchsimmissionen der heute gebauten Tierhaltungsanlagen sehr unterschiedlich sind; je nach einzelbetrieblicher Konstellation resultiert eine grössere oder kleinere Geruchsausbreitung als bei früher gebauten Anlagen. Mit wirkungsvollen Massnahmen kann die Geruchsausbreitung gemindert werden.⁵⁷ Auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann entnommen werden, dass der geltende FAT-Bericht nicht mehr bei allen Stallsystemen eine störungsgerechte Beurteilung erlaubt; dies gilt insbesondere für die Schweinehaltung mit Stallauslauf.⁵⁸ Der Vernehmlassungsentwurf zur Revision des FAT-Berichts vom 7. März 2005 wurde aufgrund der starken Opposition im Vernehmlassungsverfahren zurückgezogen. Agroscope wurde beauftragt, einen neuen Revisionsentwurf zu erarbeiten. Solange die revidierten Mindestabstandempfehlungen nicht vorliegen, ist für die Beurteilung nach wie vor der FAT- Bericht Nr. 476 von 1995 wegleitend. d) Die

Mindestabstände gemäss FAT-Bericht sind als Massnahmen der vorsorglichen Emissionsbegrenzung konzipiert. Sie werden aber auch als Hilfsmittel zur Beantwortung der Frage herangezogen, ob eine Tierhaltungsanlage voraussichtlich übermässige Immissionen verursachen wird. Dies ist im Sinne einer Faustregel zu erwarten, wenn der halbe Mindestabstand unterschritten wird, und kann verneint werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.⁵⁹ Gemäss FAT-Bericht werden die Mindestabstände in einem dreistufigen Verfahren berechnet. In einem ersten Schritt wird die Geruchsbelastung

56 Vgl. dazu <<https://www.agroscope.admin.ch>>, Rubriken «Publikationen, Publikationssuche, Reihen bis 2013» 57 Vgl. dazu Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2017 zur Interpellation 17.3478 (Hausammann Markus) "Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen in Kohärenz mit der Raumplanung" 58 Vgl. BGE 133 II 370 E. 6.2 59 FAT-Bericht Ziff. 3 S. 7; BGer 1C_260/2016 vom 6. Juni 2017 E. 2.2, mit Hinweisen RA Nr. 110/2017/73 28 nach Tierart und -zahl bestimmt. Danach wird basierend auf dieser Geruchsbelastung der Normabstand berechnet. Dieser wird schliesslich durch Einflussfaktoren des Haltungssystems, der Lüftung, des Standorts und der Geruchsreduktion im Bereich der Stallluft korrigiert (Korrekturwerte) und auf diese Weise der Mindestabstand ermittelt. Dieser ist gegenüber reinen Wohnzonen einzuhalten; gegenüber bewohnten Zonen, die neben der Wohnnutzung mässig störende Gewerbebetriebe zulassen und denen deshalb ein höheres Mass an Immissionen zugemutet werden kann, sind 70 Prozent des Mindestabstands einzuhalten.⁶⁰ Nicht als bewohnte Zonen gelten Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftszonen.⁶¹ Der Abstand muss zwischen dem Emissionspunkt (Ausgangspunkt) und dem nächstgelegenen Wohnhaus (Empfangspunkt) gemessen werden.⁶² Die Mindestabstandsregelung dient der Aufrechterhaltung der Wohnqualität von an Landwirtschaftszonen angrenzenden Bauzonen (vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. b RPG). Gleichzeitig sollte in der Landwirtschaftszone die Errichtung von Anlagen zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht übermässig erschwert werden.⁶³ Wird der Mindestabstand eingehalten, ist in der Regel nicht von einer übermässigen Geruchsmission auszugehen. Die Immissionen liegen dann in einem von den Anwohnern zu tolerierenden Bereich. e) Das Baugesuch hat das Bauvorhaben in allen für die Beurteilung wesentlichen Punkten zu beschreiben. Unter anderem sind bei Bauvorhaben, die der Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung unterstehen, die dort verlangten Unterlagen beizulegen (Art. 10 Abs. 5 BewD). Die Umweltschutzgesetzgebung erfordert insbesondere nähere Angaben hinsichtlich Emissionen und Immissionen.⁶⁴ So kann die Behörde von der Bauherrschaft einer stationären Anlage, aus der erhebliche Emissionen zu erwarten sind, eine Immissionsprognose verlangen (vgl. Art. 28 Abs. 1 LRV). Die Prognose muss angeben, welche Immissionen in welchen Gebieten, in welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit zu erwarten sind (Art. 28 Abs. 2 LRV). In der Prognose sind die Art und Menge der Emissionen sowie die Ausbreitungsbedingungen und die Berechnungsmethoden anzugeben (Art. 28 Abs. 3 LRV). Die Behörde beurteilt, ob die ermittelten Immissionen übermässig sind (Art. 30 LRV). Es war somit Sache der Beschwerdegegnerschaft als 60 FAT-Bericht Ziff. 2.3 S. 6 61 FAT-Bericht S. 16 62 vgl. Hans Maurer, Lufthygienerechtliche Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen – Stellungnahme zu ausgewählten Rechtsfragen, URP 4/2003, S. 297 ff., S. 319 63 BGE 126 II 43 E. 4a 64 Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 34 N. 15

RA Nr. 110/2017/73 29 Bauherrschaft und nicht des beco, eine Berechnung des Mindestabstands gemäss den Vorgaben der FAT-Richtlinie zu erstellen und einzureichen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass das beco lediglich die Berechnung der Beschwerdegegnerschaft überprüft hat. Der von der Beschwerdegegnerschaft ermittelte Mindestabstand beruht zudem auf den richtigen Zahlen. Wie bereits erwähnt, sind die Angaben der Bauherrschaft massgebend für die Beurteilung eines Baugesuchs. In allen Formularen wird die Anzahl Mastpoulets mit 18'000 beziffert. Eine Erhöhung des Tierbestandes wäre baubewilligungspflichtig. Die Berechnung der Geruchsbelastung und des Normabstandes nach FAT-Bericht beruht somit zu Recht auf dieser Anzahl Mastpoulets. Auch die berücksichtigten Korrekturfaktoren geben grundsätzlich zu keinen Bemerkungen Anlass. Obwohl die Kaminlüftung gemäss den Projektplänen und den Angaben im Baugesuch⁶⁵ senkrecht über Dach geführt wird und die Kaminmündung den Dachfirst um

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.